

Feuerwehroldtimerfreunde Welzheim e.V. Satzung

SATZUNG der **Feuerwehroldtimerfreunde Welzheim e.V.** **Verein zur Förderung und Erhaltung von Feuerwehroldtimern und feuerwehrhistorischen Geräten**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein und führt den Namen:
„Feuerwehroldtimerfreunde Welzheim“
Verein zur Förderung und Erhaltung von Feuerwehroldtimern und feuerwehrhistorischen Geräten
e.V. im Nachfolgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Welzheim / Baden-Württemberg, er wird in das Vereinsregister beim
Amtsgericht
-Registergericht- Stuttgart eingetragen. Der Verein trägt, nach Anerkennung den Zusatz e.V.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus
Mitteln des Vereins.

Zweck des Vereins ist die Förderung der technischen Kultur durch:

1. Den Erhalt und die Pflege mindestens 30 Jahre alter feuerwehrhistorischer Fahrzeuge und
Gerätschaften, sowie historischer Fahrzeuge und Gerätschaften weiterer Blaulichtorganisationen
(folgend „feuerwehrhistorische Fahrzeuge und Gerätschaften“ genannt). Für eine geordnete und
dauerhafte Unterbringung der Fahrzeuge und Gerätschaften ist Sorge zu tragen.
2. Die Wahrung der Feuerwehrgeschichte, insbesondere alter Feuerwehrgerätschaften, der Kultur
und des Wissens für die Zukunft.
3. Die Zugänglichmachung feuerwehrhistorischer Fahrzeuge und Gerätschaften der Öffentlichkeit
gegenüber um dadurch auch für den Brandschutzgedanken zu werben.
4. Die Information interessierter Bürger über Feuerwehrtätigkeiten.
5. Die Pflege und den Schutz von Besitz und Eigentum des Vereins. Über Fahrzeuge die im
Eigentum anderer Eigentümer stehen, ist ein gesonderter Überlassungs- und Nutzungsvertrag zu
schließen.
6. Die Suche und Pflege von Kontakten zu anderen Feuerwehren und „Oldtimervereinen“ im
Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Restauration feuerwehrhistorischer Fahrzeuge und Gerätschaften um deren Erhalt und
Pflege sicherzustellen.
2. Zusammentragung und Aufschrieb der Feuerwehrgeschichte um diese der Öffentlichkeit
präsentieren zu können.
3. Fahrten für Vorführzwecke und Ausstellungen für die Öffentlichkeit.
4. Durch Veranstaltungen, bei denen für den Brandschutzgedanken geworben wird sowie über
Tätigkeiten in der Feuerwehr früher und heute informiert wird.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Feuerwehroldtimerfreunde Welzheim e.V. Satzung

§ 4 Selbstlose Tätigkeit, Verbot von Begünstigungen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen, Vereine, Personenvereinigungen und Organisationen (außerordentliche Mitglieder) sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss.
4. Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnt mit positiver Annahme des Aufnahmeantrags.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden laufende Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuss
3. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren

Feuerwehroldtimerfreunde Welzheim e.V. Satzung

- Fälligkeit, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.
 3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
 6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Vorstandschaft
- Beisitzer

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Dem 1. Vorsitzenden
 2. Dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
 3. Dem Kassier
 4. Dem Schriftführer
2. Die Amtszeiten sind auf 4 Jahre festgelegt. Es wird offen gewählt, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der erste Vorsitzende oder die Mitgliederversammlung zuständig sind.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und muss zwingend einberufen werden, wenn dies von mehr als der Hälfte des Vorstandes schriftlich beantragt wird.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
6. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt wird.
8. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende (Stellvertreter) sind Vorstand i.S. des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt, jedoch ist im Innenverhältnis die Vertretungsvollmacht des Stellvertreters auf den Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden beschränkt.

Feuerwehroldtimerfreunde Welzheim e.V. Satzung

9. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
10. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden oder redaktioneller Art sind. Die Mitgliederversammlung ist bei ihrer darauffolgenden Sitzung hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes und seine Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer, dieser darf nicht Mitglied im Vorstand sein. Sie haben eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer haben mit Angabe des Datums zu unterschreiben.

Näheres regeln die Geschäftsordnung und die Finanzordnung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die Gerätschaften des Vereins an den Verein „Feuerwehrmuseum Winnenden e.V.“ sowie das darüber hinausgehende Vereinsvermögen an die Stadt Welzheim unter der Auflage, dass jeweils erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebende Rechte und Pflichten ist Schorndorf.

§ 15 Vereinsordnungen

Änderungen können nur von der Mitgliederversammlung, und zwar mit dreiviertel (75 %) Mehrheit, beschlossen werden. Der Verein ist berechtigt, die Vereinsordnungen zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher, gesetzlicher oder organisatorischer Maßnahmen erforderlich sein sollte.

Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder werden beim Verein gespeichert, übermittelt und geändert im Sinne des Datenschutzgesetzes (BDSG). Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zu Vereinszwecken nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzbedürftiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.
2. Jede Person hat das Recht auf
Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.

Feuerwehroldtimerfreunde Welzheim e.V. Satzung

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Feuerwehroldtimerfreunde Welzheim e.V. Satzung

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte in der Satzung nicht rechtskonform sein, so bleiben alle anderen Punkte der Satzung hiervon unberührt. Die rechtsungültigen Inhalte sind durch rechtskonforme Inhalte zu ersetzen. Die Anfechtung der Satzung nach BGB bleibt unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung 2022-01-28 beschlossen.
Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart Abteilung Registergericht in Kraft.

Welzheim, den 28. Januar 2022

Der Vorstand

Der Verein Feuerwehroldtimerfreunde Welzheim e.V. wurde am 2022-02-16 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 725432 eingetragen.

Dem Verein Feuerwehroldtimerfreunde Welzheim e.V. wurde am 2022-02-18 die Gemeinnützigkeit und die besondere Förderungswürdigkeit von der Finanzbehörde zuerkannt.